

Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs nach Beendigung der verfestigten Lebensgemeinschaft

Der BGH hatte sich in der Entscheidung vom 13.07.2011, Az: XII ZR 84/09 mit der Frage des Wiederauflebens eines Unterhaltsanspruchs nach Beendigung einer verfestigten Lebensgemeinschaft zu befassen.

Die Ehe der Parteien war im Jahr 1997 geschlossen worden. Im Mai 1999 wurde der gemeinsame Sohn geboren. Nach der Trennung im Februar 2004 wurde die Ehe im September 2005 rechtskräftig geschieden.

Im Juni 2006 schlossen die Parteien einen Vergleich, in dem sich der Ehemann verpflichtete, an die geschiedene Ehefrau monatlich 700,00 € zu bezahlen. Vom Frühjahr 2004 bis November 2008 unterhielt die Frau eine auf Dauer angelegte Partnerschaft.

Das Gericht hatte (neben weiteren Fragen) im Wesentlichen zu entscheiden, ob der Frau ab Dezember 2008 ein weiterer Unterhaltsanspruch zusteht.

Der BGH wies darauf hin, dass mit der zum 01.01.2008 in Kraft getretenen § 1579 Nr. 2 BGB die verfestigte Lebensgemeinschaft als eigenständigen Härtegrund in das Gesetz übernommen wurde. Zweck der Vorschrift sei es, Veränderungen in den Lebensverhältnissen des bedürftigen Ehegatten zu erfassen, die eine dauerhafte Unterhaltsleistung als unzumutbar erscheinen lassen. Die gesetzliche Neuregelung hat nicht festgelegt, ab wann von einer verfestigten Lebensgemeinschaft auszugehen ist, sondern auf die Rechtsprechung Bezug genommen. Danach kann von einer verfestigten Lebensgemeinschaft ausgegangen werden, wenn objektive, nach außen tretende Umstände wie etwa ein über einen längeren Zeitraum hinweg geführter gemeinsamer Haushalt, das Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit, größere gemeinsame Investitionen, der Erwerb eines gemeinsamen Familienheims oder die Dauer der Verbindung den Schluss auf eine verfestigte Lebensgemeinschaft nahelegen. Entscheidend sei darauf abzustellen, dass der unterhaltsberechtigten frühere Ehegatte eine neue Lebensgemeinschaft eingegangen sei und sich damit endgültig aus der ehelichen Solidarität herausgelöst und zu erkennen gegeben habe, dass er diese nicht mehr benötige. Die Leistungsfähigkeit des neuen Partners spiele dabei keinerlei Rolle. Lediglich die Belange eines gemeinsamen Kindes seien im Rahmen der Kindesschutzklausel im Einleitungssatz des § 1579 BGB zu beachten.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist für ein Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs eine umfassende Prüfung durchzuführen, in die alle Umstände einzubeziehen sind, die die gebotene Billigkeitsabwägung beeinflussen können. Erhebliche Bedeutung bekommt dabei das Maß der nahehelichen Solidarität. Hat der unterhaltsberechtigte Ehegatte während der Ehezeit seine Erwerbstätigkeit aufgegeben, um den gemeinsamen Haushalt zu führen und die gemeinsamen Kinder zu betreuen, gewinnt die Ehedauer an Bedeutung. Hingegen sei auf der anderen Seite zu berücksichtigen, wie lange die Verhältnisse gedauert haben, die die Unterhaltsgewährung als objektiv unzumutbar erscheinen ließen.

Die Rechtslage unterscheidet sich nur unwesentlich von der Regelung zum § 1586 a Abs. 1 BGB, wonach bei Auflösung einer Zweitehe gegenüber dem geschiedenen ersten Ehegatten lediglich der Betreuungsunterhalt wiederauflebt, da eine neue Ehe des Unterhaltsberechtigten stets zur entgeltlichen Auflösung der nahehelichen Solidarität führt und damit ein Wiederaufleben anderer Tatbestände die Legitimation fehlt, wohingegen das Wiederaufleben des Betreuungsunterhalts auf das schutzwürdige Interesse der gemeinsamen Kinder zurückzuführen ist.

Nach diesen rechtlichen Maßstäben lebt ein nach § 1579 Nr. 2 BGB versagter Unterhaltsanspruch nur im Interesse gemeinsamer Kinder als Betreuungsunterhalt wieder auf. Für andere Unterhaltstatbestände gilt dies nur ausnahmsweise, wenn trotz der für eine gewisse Zeit verfestigten neuen Lebensgemeinschaft noch ein Maß an nahehelicher Solidarität gefordert werden kann. Dabei sei für die Bemessung der Ehedauer auf die Zustellung des Scheidungsantrages abzustellen, denn ab Zustellung des Scheidungsantrages konnte kein weiteres Vertrauen auf den Fortbestand der Ehe und in somit auf die nahehelichen Solidarität mehr entstehen.

Bei der Billigkeitsabwägung müssten darüber hinaus auch solche Umstände berücksichtigt werden, die bei Abschluss eines Vergleichs nicht berücksichtigt wurden.

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz
Kobellstraße 1
D-80336 München
Tel.: +49(0)89/1894164-0
Fax: +49(0)89/1894164-22
kontakt@kanzlei-shm.de
www.kanzlei-shm.de